



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Deswegen an die Evangelischen zu Osnabrück erlassenes Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.

Januar.

N. I.

1647.

Januar.

*Dictat. den 4. Jan. 1647. per Direct.
Magdeb. Pres. 29. Decembr. 1646.*

Von Gottes Gnaden Christian Augustus, Pfalz-Grav beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Grafen zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Mdrß, Herr zu Ravensstein.

Unsere Fürstlichen auch günstigen Gruss, und alles gutes zuvor, Hochwohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Freund, auch besonders liebe, und liebe besondere.

Wir kommen in Erfahrung, daß im Nahmen des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herr Wulffgang Wilhelms, Pfalz-Gravens beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogens, unsers gnädig geliebten Herrn Wetter und Watters, durch Sr. Lieb. Abgeordneten nacher Schnabrück, auf den summarischen Bericht, welcher von weyland Dero geliebtem Bruder, Herrn Johann Friderichen, auch Pfalz-Graven beym Rhein ꝛ. Unserm auch gnädigen geliebten Herrn Wettern und Wattern, Christmilder Gedächtniß, so wohl in eigenem als Vormundschafft Nahmen Anno 1643. publiciret, und bey denselben und auch bey wehrenden jetzigen Friedens- und vorigen unterschiedlichen Traactaten und Reichs-Versammlungen insinuiert worden, ein Scriptum oder vermeynte Impugnacion desselben in den Druck geben und spargiren lassen, ohne Zweifel zu dem Ende, dieselbe und Euch dadurch irre, und von der gefassten guten und an sich selbst woll erwogenen Christlichen Intention (wo möglich) abwendig zu machen.

Wiewohl Wir nun in solcher titulirten Ableimung nichts erhebliches, sondern vielmehr offenbare Ungründe, fälschliche Beschuldigungen, Equivocationes; dabey aber nicht befinden, daß einiges von unsern Fundamenten recht touchiret noch wiederlesget worden, anderer nichtigen Einwürffe, die dem verständigen Reichs- und Reichs-Fündigen Leser des Concipisten ungereimte Passion, selbst zur Gnüge entdecken, und von denen zum Ueberrest leichtlich argumentiren machen werden, geschweigend, und dannhero nicht Ursach hätten, diesen ehe das Maul zustoßfen, bis selbige mit besserem Grund und Ursach, daran es ihme aber in Ewigkeit ermangeln wird, seine Intention beygebracht; So seynd Wir doch zu allem Ueberfluß im Werck, solchergestalt, unsern Begnern unsere gerechte Sache, und hingegen ihnen ihr unfugsam Beginnen, welches unsers Hauses heilsamen Pactis und dispositionibus e diametro repugnirt, ad oculum zu demonstrieren, daß ob Gott will, dieselbe je mehr und mehr offenbare erscheinen, und Dero alle Christliche Herzen nochmahls gänglichen Beyfall geben werden. Demnach es aber ziemliche Zeit erfodern dürfte, und damit nicht unterdessen bey fast schliessenden Traactaten Uns die verdrösete billige Hülffe (durch allerhand Anstreunungen) wie Wir zwar nicht hoffen, entgegen oder im Zweifel gezogen werden möchte; Als haben Wir nicht unterlassen können, hierzwischen dieselbe und Euch nochmahls freundlich und günstig auch gnädig hiemit zu ersuchen, weil es dißmahls nur um die Restitution des Possessorii in unsern Erb-Ämtern, darin Unser in Gott ruhender gnädiger geliebter Herr Watter, Christmilder Gedächtniß vi & armata manu turbirt und verstorren worden, zu thun: Dieselben und Ihr wollen von Ihrer einmahls guten Resolution nicht ablassen, oder derer wiederwärtigen Impressionibus statt geben, sondern derselben vielmehr ferner inhäriren, und dahin cooperiren, daß Wir vermöge Unser angebrachten desideriren in puncto plenarie restitutionis unserer Erb-Ämter und sonst, so wohl zuserst in Ecclesiasticis als Politicis, so gar auch der übel informirten Catholischen Stände widriger Meynung ungehindert, dem Frieden-Schluss fest einverleibet, und Wir, der von ihren gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obren verdröseten Hülff und Assistenz unangeseßet versichert bleiben können und mögen.

Gleichwie Wir nun an derselben und Euer declarirten guten Affection und Vermittle-

1647.
Januar.

mittelung keinen Zweifel tragen sollen, als neben dem es zu Beforderung der Ehre Gottes, seines heiligen Worts, auch zu Erreichung des heilsamen, bey diesen Friedens-Handlungen genommenen Zwecks, wie nicht weniger zu Rettung eines äusserst und ungütlichen bedrängten Mitgliebes, und dann vieler tausend Menschen Seeligkeit gereicht, wird es denselben und Euch nicht allein einen unsterblichen Christlichen Nachruhm erwecken, sondern auch dem Allerhöchsten hieran ein gefälliger Dienst erzeiget, und Wir wollen neben Unsern geliebten Gebrüdern und Posterität der obliegenden Schuldigkeit nach, gegen obgedachte Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschafft gebühlich zu verdienen, um Diefelbe und Euch aber mit Fürstlichen und günstigen und gnädigen Willen (damit Wir Ihnen ohne das wohl bey gethanen und gewogen) zu verschulden und zu erkennen, gestessen und willig erfunden werden. Datum Sulzbach den 30. Nov. An. 1646.

1647.
Januar.

Des Herren Grafen und Derselben

freund- und gutwilliger

Christianus Augustus
Wfalz-Graff.An die Evangelische Abge-
sandten zu Osnabrück.

§. IX.

Waldeckische
Vorstellung,
contra Hefsen
Cassel wegen
erlittener Krie-
ges-Schäden.

Das Gräfliche Haus Waldeck that nachstehende Vorstellung, sub N. L. um die mit dem Fürstlichen Haus Hefsen-Cassel, wegen erlittener Krieges-Schaden, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ventilirte Prärention, als eine in judicato bestehende Sache, nicht auf den Congress zu ziehen.

N. I.

Dicat. 19. Jan. An. 1647. per
Direkt. Magd. Present.
d. 17. Januar. 1647.

Waldeckisches Memorial, die erlittene Hefsen-Casselsche Krieges-Schaden betreffend.

Der Admischen Kayserlichen Majestät, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Admischen Reichs höchst und hochansehnliche Abgesandte ic.

Was die Fürstliche Frau Wittwe, Vormünder- und Regentin zu Cassel in ihren den 18. Novembr. nechst verfassenen vorgestellten Postulatis Satisfactionis, in specie wegen der Zusprache, welche die Herren Grafen zu Waldeck an das Fürstliche Haus Hefsen-Cassel erlangt haben, ganz unvermuthlich wiederholet, und daß solche ohngehindert der darüber ergangenen Kayserlichen Bescheiden, Urtheilen und Befehlen cassiret und alle daraus competirende Actiones zugleich auf einmahl über einen Hauffen geworffen, abgestricket und aboliret werden möchten, begehren lassen, haben wohlgedachte Herren Grafen zu Waldeck nicht ohn Befremdung wahr genommen und verstanden, demnach nicht vorbeget, zu Verwahrung Ihres erlangten Gerechtfams mit wenigen an zu zeigen, daß solche Sache nicht alleine loco & tempore plane in conveniente allhier proponiret werde, sondern auch das Begehren ganz unbefugt und nicht zu hören sey ic. Dann es ist in der Geschichte vor sich wahr, und aus den vorlängst in Druck gegebenen Actis bekannt, daß Ihre Fürstlichen Gnad. Gnad. Herr Moris und Herr Wilhelm, Vater und Sohn, Land-Grafen zu Hefsen, Grafen zu Cagenellenbogen, Dieß,